

TE Vwgh Erkenntnis 2016/4/20 Ro 2014/17/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.2016

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

BAO §236;

BAO §4;

BAO §92 Abs1 lit a;

VwRallg;

1. BAO § 236 heute
2. BAO § 236 gültig ab 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
3. BAO § 236 gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
4. BAO § 236 gültig von 01.01.1962 bis 19.12.2003
1. BAO § 4 heute
2. BAO § 4 gültig ab 30.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
3. BAO § 4 gültig von 01.01.2013 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
4. BAO § 4 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. BAO § 4 gültig von 01.01.1995 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
6. BAO § 4 gültig von 19.04.1980 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 92 heute
2. BAO § 92 gültig ab 01.01.1962

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Holeschovsky und die Hofrätinnen Mag. Dr. Zehetner, Mag.a Nussbaumer-Hinterauer und Dr. Leonhartsberger sowie Hofrat Mag. Brandl als Richterinnen und Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag.a Kratschmayr, über die Revision der S Gesellschaft m.b.H. & Co KG in S in T, vertreten durch Dr. Erwin Markl, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Schmerlingstraße 2/1, gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 14. Mai 2013, Zl Ib-17738/2-2013, betreffend Wasserbenützungsgebühr (mitbeteiligte Partei: Gemeinde S, vertreten durch Dr. Thomas Kerle, Dr. Stefan Aigner und Mag. Gerd Pichler, Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Str. 57),

Spruch

I. den Beschluss gefasst:römisch eins. den Beschluss gefasst:

Die "Gegenäußerung" der belangten Behörde wird zurückgewiesen.

II. zu Recht erkannt:römisch zwei. zu Recht erkannt:

Die Revision wird als unbegründet abgewiesen.

Die revisionswerbende Partei hat dem Land Tirol Aufwendungen in der Höhe von EUR 57,40 sowie der mitbeteiligten Gemeinde Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 jeweils binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1 Der Bürgermeister der mitbeteiligten Gemeinde schrieb der revisionswerbenden Partei mit Bescheid vom 16. März 2012 für den Zeitraum 1. Oktober 2011 bis 30. September 2012 betreffend das "Objekt Nr 5 G 702, 6100 S/Bereitstellung Beschneigung" eine Bereitstellungsgebühr von EUR 47.025,- vor.

Die dagegen erhobene Berufung wies der Gemeindevorstand der mitbeteiligten Gemeinde als Abgabenbehörde zweiter Instanz mit Bescheid vom 1. Juni 2012 als unbegründet ab.

Der dagegen erhobenen Vorstellung gab die belangte Behörde mit Bescheid vom 11. September 2012 Folge und hob den Bescheid der Abgabenbehörde zweiter Instanz auf. Die Abgabenbehörde erster Instanz habe nicht in nachvollziehbarer Weise dargelegt, welcher Sachverhalt und welche Erwägungen sie ihrer Entscheidung zugrunde gelegt habe. Der erstinstanzliche Begründungsmangel sei von der Abgabenbehörde zweiter Instanz nicht saniert worden, weshalb ihrem Bescheid ein wesentlicher Verfahrensmangel anhafte.

Mit Bescheid vom 30. November 2012 wies der Gemeindevorstand der mitbeteiligten Gemeinde die Berufung der revisionswerbenden Partei erneut als unbegründet ab.

Die in der Wassergebührenverordnung der mitbeteiligten Gemeinde normierte Bereitstellungsgebühr von EUR 750,-/sl für Abnehmer mit einem Spitzenbezug von über 20 sl und von EUR 200,-/sl für Abnehmer mit einem Spitzenbezug von über 10 sl aber unter 20 sl diene der Deckung der durch die Spitzenverbraucher in Bezug auf die Wassergewinnung, Wasserspeicherung, Wasserverteilung und Fernsteuerung gegenüber einem üblichen Trinkwassernetz ohne Beschneigungsanlagen verursachten Mehrkosten. Auf Basis der Kostenaufstellung des Ingenieurbüros Sp vom 15. April 2011 beliefen sich diese Mehrkosten bei einem theoretischen Lastfall von 20 sl Spitzenbezug aller vier Beschneigungsanlagen auf insgesamt EUR 1.800.000,- und jährliche Kosten von EUR 1.125,-/sl. Tatsächlich bestehe für die Beschneigungsanlage der revisionswerbenden Partei ein Spitzenbezug von 58 sl. Dies sei mit weiteren Mehrkosten von insgesamt EUR 500.000,- bzw jährlichen Kosten von EUR 431,-/sl verbunden. Die mit der Wassergebührenverordnung normierte Bereitstellungsgebühr decke somit die zur Versorgung der Beschneigungsanlagen erforderlichen Gesamtinvestitionskosten von EUR 2.300.000,- nur zur Hälfte.

Der für den Vorschreibungszeitraum betreffend die revisionswerbende Partei festgestellte Spitzenbezug von 57 sl beruhe auf einer Durchflussmengenaufzeichnung ihrer Beschneigungsanlage vom 13. Dezember 2011.

Die privatrechtliche Vereinbarung zwischen der mitbeteiligten Gemeinde und der revisionswerbenden Partei vom 29. Jänner 2007 - wonach die bisherige Regelung des 1/3 Wasserpreises gelte, sollte keine andere Modalität über das Wassernutzungsentgelt getroffen werden - sei von der mit der Wassergebührenverordnung der mitbeteiligten Gemeinde eingeführten Bereitstellungsgebühr nicht berührt worden. Die Bereitstellungsgebühr sei unabhängig von der Verbrauchsgebühr. Letztere sei gemäß Wassergebührenverordnung der mitbeteiligten Gemeinde unverändert für Betreiber von Beschneigungsanlagen mit einem Drittel beibehalten worden.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Vorstellung der revisionswerbenden Partei als unbegründet ab. Grundsätzlich habe die belangte Behörde im Vorstellungsverfahren die Verfassungs- und Gesetzeskonformität der dem Gebührenbescheid zugrundeliegenden Wassergebührenverordnung nicht zu prüfen. Es sei daher auf die sachliche Rechtfertigung der für Großabnehmer festgesetzten Bereitstellungsgebühr und die dazu angestellten Berechnungen nicht näher einzugehen. Der nunmehrige Berufungsbescheid weise eine für die Abgabepflichtige nachvollziehbare Begründung auf. Das Vorbringen der revisionswerbenden Partei, die entsprechenden Messungen seien unrichtig bzw ungenau, sei unsubstantiiert. Die in diesem Zusammenhang bemängelten Berechnungen beträfen die Gebührenfestsetzung in der Verordnung, weshalb diesbezüglich das Parteiengehör der revisionswerbenden Partei nicht verletzt sei. Die Wassergebührenverordnung der mitbeteiligten

Gemeinde sehe keine generelle Verpflichtung zur Berücksichtigung privatrechtlicher Vereinbarungen vor. Da allfällige sich aus der privatrechtlichen Vereinbarung ergebende Ansprüche mangels Berücksichtigung dieses Umstandes in den einschlägigen abgabenrechtlichen Vorschriften nur im Zivilrechtsweg geltend zu machen seien, habe die Abgabenbehörde zweiter Instanz zu Recht die privatrechtliche Vereinbarung unberücksichtigt gelassen.

Mit Beschluss vom 26. Februar 2014, B 732/2013, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der zunächst an ihn gerichteten Beschwerde der revisionswerbenden Partei ab und trat über deren nachträglichen Antrag iSd § 87 Abs 3 VfGG gemäß Art 144 Abs 3 B-VG die Beschwerde mit Beschluss vom 25. März 2014 an den Verwaltungsgerichtshof ab. Mit Beschluss vom 26. Februar 2014, B 732 aus 2013,, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der zunächst an ihn gerichteten Beschwerde der revisionswerbenden Partei ab und trat über deren nachträglichen Antrag iSd Paragraph 87, Absatz 3, VfGG gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG die Beschwerde mit Beschluss vom 25. März 2014 an den Verwaltungsgerichtshof ab.

In der über Verfügung des Verwaltungsgerichtshofes ergänzten Beschwerde (nunmehr Revision) beantragte die revisionswerbende Partei, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts, hilfsweise wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

In der Folge legte das Landesverwaltungsgericht Tirol die Verwaltungsakten vor, verzichtete auf die Erstattung einer Gegenschrift und beantragte, die Beschwerde (Revision) unter Zuspruch des Vorlageaufwands abzuweisen. Ebenso beantragten die mitbeteiligte Gemeinde in ihrer Gegenschrift sowie die belangte Behörde in der vom Landesverwaltungsgericht gemeinsam mit den Verwaltungsakten vorgelegten "Gegenäußerung" die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde (Revision).

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

2 Auf eine vom Verfassungsgerichtshof nach dem 31. Dezember 2013 gemäß Art 144 Abs 3 B-VG abgetretene Bescheidbeschwerde ist § 4 VwGbk-ÜG sinngemäß anzuwenden (vgl VwGH vom 27. Mai 2015, Ro 2014/10/0064). Die abgetretene Beschwerde gilt daher als Revision, für die die Regelung des § 4 Abs 5 VwGbk-ÜG Anwendung findet. Demnach gelten für die Behandlung der Revision die Bestimmungen des VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung sinngemäß. 2 Auf eine vom Verfassungsgerichtshof nach dem 31. Dezember 2013 gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG abgetretene Bescheidbeschwerde ist Paragraph 4, VwGbk-ÜG sinngemäß anzuwenden vergleiche , VwGH vom 27. Mai 2015, Ro 2014/10/0064). Die abgetretene Beschwerde gilt daher als Revision, für die die Regelung des Paragraph 4, Absatz 5, VwGbk-ÜG Anwendung findet. Demnach gelten für die Behandlung der Revision die Bestimmungen des VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung sinngemäß.

3 Gemäß § 9 Abs 1 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (VwGbk-ÜG) in Verbindung mit Art 151 Abs 51 Z 9 B-VG trat mit 1. Jänner 2014 das Landesverwaltungsgericht Tirol an die Stelle der belangten Behörde. Der belangten Behörde kommt daher nunmehr keine Parteistellung im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof zu, weshalb ihre am 20. Juni 2014 beim Landesverwaltungsgericht eingelangte "Gegenäußerung" zurückzuweisen war. 3 Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (VwGbk-ÜG) in Verbindung mit Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 9, B-VG trat mit 1. Jänner 2014 das Landesverwaltungsgericht Tirol an die Stelle der belangten Behörde. Der belangten Behörde kommt daher nunmehr keine Parteistellung im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof zu, weshalb ihre am 20. Juni 2014 beim Landesverwaltungsgericht eingelangte "Gegenäußerung" zurückzuweisen war.

4 § 15 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008), in der Stammfassung BGBl I Nr 103/2007, ermächtigt Gemeinden, durch Beschluss der Gemeindevertretung vorbehaltlich weiter gehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten, bis zu einem Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Einrichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt, auszuschreiben. 4 Paragraph 15, Absatz 3, Ziffer 4, Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008), in der Stammfassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 103 aus 2007,, ermächtigt Gemeinden, durch Beschluss der Gemeindevertretung vorbehaltlich weiter gehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen,

die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten, bis zu einem Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Einrichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt, auszuschreiben.

Die mit Beschluss des Gemeinderates der mitbeteiligten Gemeinde vom 16. August 2011 aufgrund dieser Ermächtigung erlassene Wassergebührenverordnung lautet auszugsweise:

"§ 1

Einteilung der Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserleitung und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung von Wasserzählern erhebt die Gemeinde S Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserzins) und einer Zählermiete. Für die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen oder anderen Erweiterungsbauten der Gemeindewasserversorgungsanlage behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

...

§ 4 Paragraph 4

Bemessungsgrundlagen und Höhe des Wasserzinses

Der Wasserzins beträgt EUR 0,55 pro m³ Wasser zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für jede in sich geschlossene Wohneinheit bzw. gewerbliche Einheit wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr in der Höhe von EUR 55,00 (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) verrechnet.

Übersteigt der Vorschreibungsbetrag gemäß tatsächlichem Verbrauch die Summe der Bereitstellungsgebühr, so gelangt der tatsächliche Verbrauch zur Abrechnung.

Für Großabnehmer, die eine Spitzenabnahme von 10 Sekundenlitern überschreiten, kommt eine jährliche Bereitstellungsgebühr in der Höhe von EUR 200,00 (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) pro gemessenen bzw. vertraglich vereinbarten Spitzenverbrauch (gerechnet in Sekundenliter) zur Verrechnung. Bei einem Spitzenverbrauch über 20 Sekundenliter erhöht sich die Bereitstellungsgebühr auf EUR 750,00 (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) pro l/s.

Der Wasserzins für Beschneiungsanlagen beträgt EUR 0,22 pro m³ Wasser zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer."

5 Die revisionswerbende Partei moniert zunächst, dass sich weder die Abgabenbehörden erster und zweiter Instanz noch die belangte Behörde mit ihrem Einwand, dass der Vorschreibung einer Bereitstellungsgebühr die zwischen ihr und der mitbeteiligten Gemeinde am 29. Jänner 2007 getroffene privatrechtliche Vereinbarung entgegenstehe, auseinandergesetzt hätten.

6 Soweit die revisionswerbende Partei auf die Begründung des den Bescheid der Abgabenbehörde zweiter Instanz vom 1. Juni 2012 aufhebenden Bescheids der belangten Behörde vom 11. September 2012 verweist, wonach "es im weiteren gemeindlichen Verfahren auch erforderlich sein wird, sich mit der von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführten privatrechtlichen Vereinbarung (siehe § 4 der Wassergebührenverordnung) auseinanderzusetzen", handelt es sich dabei um kein tragendes Begründungselement, an das die Gemeindebehörden, die Gemeindeaufsichtsbehörde, aber auch der Verwaltungsgerichtshof nach ständiger Rechtsprechung gebunden sind. 6 Soweit die revisionswerbende Partei auf die Begründung des den Bescheid der Abgabenbehörde zweiter Instanz vom 1. Juni 2012 aufhebenden Bescheids der belangten Behörde vom 11. September 2012 verweist, wonach "es im weiteren gemeindlichen Verfahren auch erforderlich sein wird, sich mit der von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführten privatrechtlichen Vereinbarung (siehe Paragraph 4, der Wassergebührenverordnung) auseinanderzusetzen", handelt es sich dabei um kein tragendes Begründungselement, an das die Gemeindebehörden, die Gemeindeaufsichtsbehörde, aber auch der Verwaltungsgerichtshof nach ständiger Rechtsprechung gebunden sind.

7 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl VwGH vom 15. März 2012, 2011/17/0139,

vom 29. April 2010, 2009/15/0030, und vom 12. August 1997, 93/17/0126) sind Entstehung, Inhalt und Erlöschen der Abgabenschuld einschließlich des diesbezüglichen Verfahrens und der diesbezüglichen Rechtsformen hoheitlichen Handelns - entsprechend dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Abgabenverwaltung - ausschließlich durch das Gesetz geregelt. Das Gesetz sieht konkret nicht vor, dass die Abgabenschuld ungeachtet der Verwirklichung des Abgabentatbestandes im Falle einer gegenteiligen "Vereinbarung" zwischen Abgabenschuldner und Abgabengläubiger nicht entstünde oder zum Wegfall gelangte. Eine Nachsicht des Abgabenspruchs kann im Bereich des Abgabenrechts nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, und zwar allein in Bescheidform erfolgen (vgl bereits zitierte Erkenntnisse vom 15. März 2012, 29. April 2010 sowie 12. August 1997). 7 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche , VwGH vom 15. März 2012, 2011/17/0139, vom 29. April 2010, 2009/15/0030, und vom 12. August 1997, 93/17/0126) sind Entstehung, Inhalt und Erlöschen der Abgabenschuld einschließlich des diesbezüglichen Verfahrens und der diesbezüglichen Rechtsformen hoheitlichen Handelns - entsprechend dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Abgabenverwaltung - ausschließlich durch das Gesetz geregelt. Das Gesetz sieht konkret nicht vor, dass die Abgabenschuld ungeachtet der Verwirklichung des Abgabentatbestandes im Falle einer gegenteiligen "Vereinbarung" zwischen Abgabenschuldner und Abgabengläubiger nicht entstünde oder zum Wegfall gelangte. Eine Nachsicht des Abgabenspruchs kann im Bereich des Abgabenrechts nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, und zwar allein in Bescheidform erfolgen vergleiche , bereits zitierte Erkenntnisse vom 15. März 2012, 29. April 2010 sowie 12. August 1997).

8 Die belangte Behörde ist somit zu Recht davon ausgegangen, dass der von der revisionswerbenden Partei gegen die Abgabenvorschreibung eingewandten privatrechtlichen Vereinbarung vom 29. Jänner 2007 im Abgabenverfahren keine rechtliche Bedeutung zukommt, weshalb auch die im Abgabenverfahren unterlassene Einvernahme der zum Inhalt dieser Vereinbarung beantragten Zeugen keinen Verfahrensmangel darstellt.

9 Das ergänzende Revisionsvorbringen richtet sich neben der Nichtberücksichtigung der privatrechtlichen Vereinbarung vom 29. Jänner 2007 ausschließlich gegen die der Festlegung der Höhe der Bereitstellungsgebühr in § 4 der Wassergebührenverordnung der mitbeteiligten Gemeinde zugrunde liegende Kostenaufstellung des Ingenieurbüros Sp vom 15. April 2011 hinsichtlich der der Gemeinde für die Bereitstellung erwachsenden Kosten. Diese nach Meinung der revisionswerbenden Partei bloß grobe Kostenschätzung, die auf unrichtigen und ungenauen Berechnungen beruhe, könne keine taugliche Grundlage für die Bemessung der Bereitstellungsgebühr iSd § 4 der Wassergebührenverordnung sein. Die betragliche Festsetzung der Bereitstellungsgebühr in der Verordnung entbehre jeglicher sachlicher Rechtfertigung. 9 Das ergänzende Revisionsvorbringen richtet sich neben der Nichtberücksichtigung der privatrechtlichen Vereinbarung vom 29. Jänner 2007 ausschließlich gegen die der Festlegung der Höhe der Bereitstellungsgebühr in Paragraph 4, der Wassergebührenverordnung der mitbeteiligten Gemeinde zugrunde liegende Kostenaufstellung des Ingenieurbüros Sp vom 15. April 2011 hinsichtlich der der Gemeinde für die Bereitstellung erwachsenden Kosten. Diese nach Meinung der revisionswerbenden Partei bloß grobe Kostenschätzung, die auf unrichtigen und ungenauen Berechnungen beruhe, könne keine taugliche Grundlage für die Bemessung der Bereitstellungsgebühr iSd Paragraph 4, der Wassergebührenverordnung sein. Die betragliche Festsetzung der Bereitstellungsgebühr in der Verordnung entbehre jeglicher sachlicher Rechtfertigung.

10 Mit diesem bereits in der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erstatteten Vorbringen erachtet sich die revisionswerbende Partei ausschließlich durch die Heranziehung der in § 4 der Wassergebührenverordnung der mitbeteiligten Gemeinde für Großabnehmer mit einem 20 s/l übersteigenden Spitzenverbrauch normierten Höhe der Bereitstellungsgebühr insofern verletzt, als die Verordnung mit einer derart der Höhe nach geregelten Bereitstellungsgebühr nicht hätte ergehen dürfen. 10 Mit diesem bereits in der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erstatteten Vorbringen erachtet sich die revisionswerbende Partei ausschließlich durch die Heranziehung der in Paragraph 4, der Wassergebührenverordnung der mitbeteiligten Gemeinde für Großabnehmer mit einem 20 s/l übersteigenden Spitzenverbrauch normierten Höhe der Bereitstellungsgebühr insofern verletzt, als die Verordnung mit einer derart der Höhe nach geregelten Bereitstellungsgebühr nicht hätte ergehen dürfen.

11 Über diese gemäß Art 144 Abs 1 erster Satz zweiter Fall B-VG in der Fassung vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51/2012 ausschließlich in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs fallende Rechtsverletzungsbehauptung, hat der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 25. März 2014, B 732/2013, bereits abschlägig entschieden. Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich durch die diesbezüglichen Ausführungen in der ergänzten Revision nicht veranlasst, diese Bedenken aufzugreifen und nochmals an den Verfassungsgerichtshof

heranzutragen. 11 Über diese gemäß Artikel 144, Absatz eins, erster Satz zweiter Fall B-VG in der Fassung vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 51 aus 2012, ausschließlich in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs fallende Rechtsverletzungsbehauptung, hat der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 25. März 2014, B 732 aus 2013,, bereits abschlägig entschieden. Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich durch die diesbezüglichen Ausführungen in der ergänzten Revision nicht veranlasst, diese Bedenken aufzugreifen und nochmals an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen.

Eine rechtswidrige Anwendung des § 4 der Wassergebührenverordnung, deren Prüfung in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs fiele, behauptet die revisionswerbende Partei in diesem Zusammenhang nicht. Eine rechtswidrige Anwendung des Paragraph 4, der Wassergebührenverordnung, deren Prüfung in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs fiele, behauptet die revisionswerbende Partei in diesem Zusammenhang nicht.

Es ist daher auch nicht näher auf die in Bezug auf die Kostenaufstellung des Ingenieurbüros Sp vom 15. April 2011 geltend gemachte Verletzung des rechtlichen Gehörs einzugehen.

12 Das Revisionsvorbringen ist demnach nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen.

13 Die Revision war daher gemäß § 42 Abs 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. 13 Die Revision war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

14 Die Kostenentscheidung gründet auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der (auf "Übergangsfälle" gemäß § 4 in Verbindung mit § 3 Z 1 der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl II Nr 518/2013 idF BGBl II Nr 8/2014, weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl II Nr 455. 14 Die Kostenentscheidung gründet auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der (auf "Übergangsfälle" gemäß Paragraph 4, in Verbindung mit Paragraph 3, Ziffer eins, der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 518 aus 2013, in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 8 aus 2014,, weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr 455.

Wien, am 20. April 2016

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Allgemein Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht VwRallg6/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2014170058.J00

Im RIS seit

18.05.2016

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at